

**Beschluss des Lehrerkollegiums****vom 21.10.2025**

Das Lehrerkollegium des Schulsprenghels Bozen Europa hat sich am 21.10.2025 um 16.15 Uhr in der Aula Magna der Mittelschule Albert Schweitzer, aufgrund einer formellen Einladung der Vorsitzenden, zu einer Sitzung eingefunden.

Anwesend: Gabriele Messner (Schulführungsmitglied und Vorsitzende)  
alle Lehrpersonen, die zum 21.10.2025 an der Schule Dienst leisten (siehe Anwesenheitsliste)

Schriftführerin: Lisa Seifert

**Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler des Schulsprenghels Bozen Europa**

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz Nr. 12/2000, die Autonomie der Schulen betreffend;
- das Landesgesetz Nr. 5, vom 16.07.2008, betreffend die Festlegung allgemeiner Kriterien im Bereich der Bewertung;
- das staatliche Rahmengesetz Nr. 169 vom 30.10.2008;
- das Gesetzesvertretende Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017;
- das Staatsgesetz Nr. 92 vom 20.08.2019 „Introduzione dell’insegnamento scolastico dell’educazione civica“;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 244 vom 07.04.2020 „Gesellschaftliche Bildung - Änderung der Rahmenrichtlinien“;
- das Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22 in geltender Fassung (umgewandelt in Staatsgesetz vom 6. Juni 2020, Nr. 41) betreffend die Bewertung in beschreibender Form in der Grundschule;
- den Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621 (Änderung des Beschlusses vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168) betreffend die Bewertung in beschreibender Form in der Grundschule;
- den Beschluss der Landesregierung vom 15. April 2025, Nr. 251 betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe (Änderungen am Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017)

festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

nach eingehender Diskussion

wird vom Lehrerkollegium mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit folgender

## Beschluss

gefasst:

### 1 Zielsetzungen und Inhalte der Bewertung

- Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern, auch im Fach Religion bzw. Ethik, im fächerübergreifenden Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“ laut den geltenden Rahmenrichtlinien des Landes, in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich. Auch die allgemeine Lernentwicklung (Übergreifende Kompetenzen) der Schülerinnen und Schüler fließt in die Bewertung ein.
- Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Rückstände andererseits ihre Selbsteinschätzung zu fördern, die Kompetenzen zu verbessern, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern.
- Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich während des Schuljahres erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse.
- Die Bewertung berücksichtigt die persönliche Entwicklung und Lernbiografie der Schülerinnen und Schüler.
- Die Bewertung erfolgt in der Grundschule in Form eines synthetischen Urteils und in der Mittelschule in Form von Ziffernnoten, Beobachtungen und verbalen Beschreibungen.
- Folgende Elemente fließen in die Bewertung der Lernprozesse ein:
  - konzentriertes und ausdauerndes Arbeiten
  - aktive und konstruktive Beteiligung am Unterrichtsgeschehen
  - vollständige und strukturierte Unterlagen
  - saubere und geordnete Arbeitsweise
  - nutzen geeigneter Lernstrategien
- Die Beobachtungen betreffen die persönlichen Kompetenzen (Selbstkompetenz), die sozialen Kompetenzen (Sozialkompetenz) und die Lernkompetenzen (Sachkompetenz).
- Die in den einzelnen Lernbereichen erzielten Bewertungen werden in der Fachbewertung zusammengefasst.
- Die Entwicklung der Lernprozesse und alle Bewertungselemente werden von den Lehrpersonen im digitalen Register festgehalten. Eine Orientierung an Kompetenzen ist im digitalen Register gegeben und ersichtlich. Die Rückmeldung am Ende des Semesters bzw. Schuljahres ist im Zusammenhang mit der Dokumentation im Lehrerregister und mit dem mündlichen Austausch mit den Lernenden und den Erziehungsverantwortlichen zu sehen.

- Ergänzend zum Bewertungsbogen und zum Einblick in die Dokumentation im digitalen Lehrerregister bieten die Lehrpersonen den Erziehungsverantwortlichen und den Lernenden außerdem geeignete Formen des Austauschs und der vertieften Auseinandersetzung rund um das Lernen und die Entwicklung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen an.

## 2 Bewertungsabschnitte

Die Bewertungsabschnitte gliedern sich wie folgt:

1. Semester: Schulbeginn bis 31. Jänner
2. Semester: 1. Februar bis Schulende

Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung die Bewertung der Schülerinnen und Schüler vor.

## 3 Form der Bewertung

Alle Bewertungselemente, die von der Lehrperson eingesetzt werden, werden den Schülerinnen und Schüler klar als solche zur Kenntnis gebracht. Unterschiedliche Gewichtungen der Bewertungselemente werden im Register festgehalten und den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht.

Die Bewertung nimmt Bezug auf die jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Verfahren und Elemente, die in ausreichender Zahl gesammelt, durchgeführt und im digitalen Register dokumentiert werden.

Die Bewertung der einzelnen Bereiche des fächerübergreifenden Lernbereichs „Gesellschaftliche Bildung“ fließt in der Grund- und Mittelschule in die Bewertung der verbindlichen Grundquote der einzelnen Fächer ein und wird vom gesamten Klassenrat bewertet. Im fächerübergreifenden Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“ werden die Bezeichnungen der Handlungsfelder gemäß Rahmenrichtlinien des Landes verwendet:

- Persönlichkeit und Soziales
- Kulturbewusstsein
- Recht und Politik
- Wirtschaft und Finanzen
- Nachhaltigkeit
- Gesundheit
- Mobilität
- Digitalisierung

### 3.1 Grundschule

- In der Grundschule erfolgt die **Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung** (Übergreifende Kompetenzen) der Schülerinnen und Schüler in beschreibender Form.

Bewertungskriterien für die allgemeine Lernentwicklung (Übergreifende Kompetenzen):

- Mitarbeit, Interesse und Einsatzbereitschaft
- Arbeitshaltung und Arbeitsweise
- Kompetenzniveau in der Anwendung vermittelter Arbeitstechniken und -methoden
- Verlässlichkeit

- Die **Bewertung des Verhaltens** erfolgt in Form eines synthetischen Urteils mit den Bezeichnungen „Ausgezeichnet“, „Sehr gut“, „Gut“, „Zufriedenstellend“, „Ausreichend“ und „Nicht ausreichend“.

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Dokumentation im digitalen Register und aufgrund der Beobachtungen der Lehrpersonen in den einzelnen Fachbereichen. Der Klassenrat bewertet einmal pro Semester in gemeinsamer Verantwortung das Verhalten der Schülerinnen und Schüler nach folgenden Kompetenzbereichen:

- Die Schülerin/der Schüler arbeitet konstruktiv mit anderen zusammen.
- Die Schülerin/der Schüler hält sich an vereinbarte Regeln.
- Die Schülerin/der Schüler verhält sich allen erwachsenen Personen in der Schulgemeinschaft gegenüber höflich und respektvoll.
- Die Schülerin/der Schüler verhält sich den Mitschülerinnen und Mitschülern gegenüber höflich und respektvoll.

Für jeden Kompetenzbereich sind jeweils 4 Niveaustufen vorgesehen.

Der Klassenrat kann in spezifischen Fällen entscheiden, ob nicht entschuldigte Abwesenheiten von Schülerinnen und Schüler, die nicht auf schwerwiegende Gründe zurückzuführen sind, Einfluss auf die Bewertung des Verhaltens haben können.

- Die **periodische Bewertung und die Bewertung am Ende des Schuljahres der Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern** (Grundquote) erfolgen ab dem Schuljahr 2025/26 in Form eines synthetischen Urteils mit den Bezeichnungen „Ausgezeichnet“, „Sehr gut“, „Gut“, „Zufriedenstellend“, „Ausreichend“ und „Nicht ausreichend“, wobei der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung miteinfließt.

Die Niveaustufen haben folgende Bedeutung:

ausgezeichnet	Der Schüler/Die Schülerin hat fortgeschrittene Kompetenzen erreicht, erfasst Lerninhalte sicher, rasch und selbstständig, überträgt diese auf Neues, findet eigene Lösungswege, überprüft Ergebnisse und kann Verknüpfungen herstellen.
sehr gut	Der Schüler/Die Schülerin hat erweiterte/vertiefte Kompetenzen erreicht, verfügt über gesicherte Lerninhalte und ist fähig, Kenntnisse selbstständig zu verarbeiten. Er/sie löst Arbeitsaufträge eigenständig und zeigt, dass er/sie Gelerntes korrekt anwenden kann.
gut	Der Schüler/Die Schülerin hat die meisten erweiterten Kompetenzen erreicht. Er/Sie beherrscht die Inhalte großteils, kann einfache Lösungswege anwenden und manchmal auch eigene Verknüpfungen herstellen.

zufriedenstellend	Der Schüler/Die Schülerin hat grundlegende/einige erweiterte Kompetenzen erreicht. Er/Sie kennt die Inhalte trotz mancher Lücken, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem vorgegebenen Lösungsweg.
ausreichend	Der Schüler/Die Schülerin hat die meisten grundlegenden Kompetenzen erreicht. Er/Sie erfasst Lerninhalte lückenhaft und braucht Hilfe, um Aufgaben nach vorgegebenen Mustern zu lösen. Eigenständiges Arbeiten fällt ihm/ihr schwer.
nicht ausreichend	Der Schüler/Die Schülerin hat die grundlegenden Kompetenzen nicht erreicht. Er/Sie erfasst Lerninhalte trotz Hilfestellung nicht. Es fehlen die notwendigen Grundlagen, um weiterlernen zu können. Die Arbeitsweise ist noch unzureichend.

- In allen Klassenstufen werden die Fächer Kunst und Technik, sowie die Fächer Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften gebündelt, die Bewertung erfolgt jeweils im Fächerbündel.
- In der Grundschule fließt die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs in die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung (Übergreifende Kompetenzen) und in die Fachbewertungen ein.
- Am Ende der 5. Klasse Grundschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Dafür wird der von der Landesschuldirektion vorgegebene verbindliche Vordruck verwendet.  
Die Kompetenzbescheinigung ersetzt die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung.
- Form des Bewertungsbogens  
Für den Bewertungsbogen findet das Modell 2 Anwendung.

**Modell 1**

Fach	Synthetisches Urteil	Beschreibung der fachlichen bzw. fächerübergreifenden Lernentwicklung

**Modell 2**

Fach	Synthetisches Urteil

### 3.2 Mittelschule

- Die **Bewertung der Allgemeinen Lernentwicklung** (Übergreifende Kompetenzen) erfolgt in der Mittelschule in tabellarischer Form auf der Grundlage folgender vier Niveaustufen: erreicht, überwiegend erreicht, teilweise erreicht, nicht erreicht.  
Dabei werden folgende Aspekte bewertet:

- zeigt Interesse
  - arbeitet selbstständig
  - arbeitet zielgerichtet
  - arbeitet übersichtlich
  - beteiligt sich am Unterrichtsgeschehen
  - lernt gründlich
  - kann Gelerntes anwenden
  - erledigt Hausaufgaben
- In der **Bewertung des Verhaltens** stützen sich die Lehrpersonen auf die Beobachtungen zu grundlegenden Bereichen, die für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft von Bedeutung sind. Das Verhalten wird von den Mitgliedern des Klassenrates im digitalen Register in angemessener Weise dokumentiert. Der Klassenrat bewertet am Ende jeden Semesters in gemeinsamer Verantwortung das Verhalten der Schülerinnen und Schüler nach folgenden Kompetenzbereichen:
- befolgt die Regeln der Schulgemeinschaft
  - arbeitet mit anderen zusammen
  - reflektiert das eigene Verhalten
  - löst Konflikte
  - verhält sich respektvoll
  - geht rücksichtsvoll mit dem Allgemeingut um

Die Bewertung erfolgt mittels einer Ziffernote der Zehnerskala. Die Ziffernnoten haben folgende Bedeutung:

zehn	Er/Sie befolgt stets die Regeln der Schulgemeinschaft. Er/Sie zeigt gute Fähigkeiten zur Zusammenarbeit. Er/Sie reflektiert das eigene Verhalten und dessen Auswirkungen auf die Mitschülerinnen und Mitschüler. Konflikte löst er/sie stets verbal und auf sehr konstruktive Weise. Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber begegnet er/sie immer mit Respekt. Der Schüler/die Schülerin geht sehr rücksichtsvoll mit dem Allgemeingut sowie mit fremdem und eigenem Gut um. Es gibt mehrere positive Anmerkungen zum Verhalten.
neun	Er/Sie befolgt größtenteils die Regeln der Schulgemeinschaft. Er/Sie arbeitet gut mit anderen zusammen. Er/Sie reflektiert das eigene Verhalten und dessen Auswirkungen auf die Mitschülerinnen und Mitschüler. Konflikte löst er/sie fast immer verbal und konstruktiv. Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber begegnet er/sie immer mit Respekt. Der Schüler/die Schülerin geht rücksichtsvoll mit dem Allgemeingut sowie mit fremdem und eigenem Gut um. Es gibt maximal ein Disziplinarvermerk.
acht	Er/Sie befolgt meist die Regeln der Schulgemeinschaft. Er/Sie arbeitet gut mit anderen zusammen. Er/Sie reflektiert nach Aufforderung das eigene Verhalten und dessen Auswirkungen auf die Mitschülerinnen und Mitschüler. Konflikte löst er/sie meist verbal und konstruktiv. Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber begegnet er/sie in der Regel mit Respekt. Der Schüler/die Schülerin geht rücksichtsvoll mit dem Allgemeingut sowie mit fremdem und eigenem Gut

	um. Es gibt einzelne Disziplinarvermerke oder negative Anmerkungen zum Verhalten.
sieben	Er/Sie befolgt die Regeln der Schulgemeinschaft meist, benötigt aber gelegentlich Erinnerungen. Er/Sie arbeitet nur bedingt oder nach Aufforderung mit anderen zusammen. Er/Sie reflektiert gelegentlich das eigene Verhalten und dessen Auswirkungen auf die Mitschülerinnen und Mitschüler. Konflikte löst er/sie verbal, manchmal jedoch mit Unterstützung. Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber begegnet er/sie meist mit Respekt. Der Schüler/die Schülerin geht nicht immer rücksichtsvoll mit dem Allgemeingut sowie mit fremdem und eigenem Gut um. Es gibt einige Disziplinarvermerke oder negative Anmerkungen zum Verhalten.
sechs	Er/sie befolgt die Regeln der Schulgemeinschaft kaum und braucht zusätzliche, persönliche Aufforderungen. Er/Sie ist nicht immer fähig oder gewillt, mit anderen zusammenzuarbeiten. Er/Sie ist nicht bereit, über das eigene Verhalten und dessen Folgen für die MitSchülerinnen und Schüler zu reflektieren. Konflikte kann er/sie selten verbal lösen. Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber begegnet er/sie nicht immer mit dem nötigen Respekt. Der Schüler/die Schülerin geht mit dem Allgemeingut sowie mit fremdem und eigenem Gut selten rücksichtsvoll um. Er/Sie weist mehrere Disziplinarvermerke und mehrere negative Anmerkungen zum Verhalten auf, die zu einem Ausschluss vom Unterricht und/oder der Schulgemeinschaft geführt haben.

**Bewertungen des Schülerverhaltens unter sechs können vergeben werden, wenn der Schüler/die Schülerin mehrere Tage von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen wurde und haben eine Nichtversetzung in die nächste Klasse bzw. eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung zur Folge. Das Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin muss im Laufe der Klassenratssitzungen dokumentiert worden sein.**

- Die **periodische Bewertung am Ende des 1. Semesters und die Bewertung am Ende des Schuljahres** erfolgt in allen Fächern mittels einer Ziffernnote, wobei eine Notenskala von vier bis zehn Anwendung findet.

Die Ziffernnoten der Zehnerskala bei der Bewertung der Lernerfolge haben folgende Bedeutung:

zehn	Der Schüler/die Schülerin hat alle erweiterten Ziele erreicht, erfasst Lerninhalte sicher und selbstständig, überträgt diese auf Neues, findet eigene Lösungswege, überprüft Ergebnisse und kann Verknüpfungen herstellen.
neun	Der Schüler/die Schülerin hat die erweiterten Ziele größtenteils erreicht, verfügt über gesicherte Kenntnisse, ist fähig diese selbstständig zu verarbeiten und löst Arbeitsaufträge eigenständig.
acht	Der Schüler/die Schülerin hat auch einige erweiterte Ziele erreicht. Er/sie beherrscht die Inhalte größtenteils, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem eigenen oder vorgegebenen Lösungsweg.

sieben	Der Schüler/die Schülerin hat die meisten grundlegenden Ziele erreicht. Er/sie kennt die Inhalte trotz einiger Unsicherheiten, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem vorgegebenen Lösungsweg.
sechs	Der Schüler/die Schülerin hat einige grundlegende Ziele erreicht. Er/sie erfasst Lerninhalte teilweise und braucht Hilfe, um Aufgaben nach vorgegebenen Mustern zu lösen.
fünf	Der Schüler/die Schülerin hat die grundlegenden Ziele nicht erreicht. Er/sie erfasst Lerninhalte trotz Hilfestellung nur schwer. Die Arbeitsweise ist unzureichend und nicht zielführend.
vier	Der Schüler/die Schülerin hat die einfachsten Ziele nicht erreicht. Er/sie kann Lerninhalte trotz Hilfestellung nicht erfassen und/oder verweigert die Leistungskontrolle. Die Arbeitsweise ist völlig unzureichend und in keiner Weise zielführend.

- In der Mittelschule fließt die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs in die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung (Übergreifende Kompetenzen) und in die Fachbewertungen ein.
- Die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse Mittelschule erhalten nach Abschluss der Prüfung ein Diplom, die Bescheinigung des Kompetenzniveaus der absolvierten INVALSI-Tests und eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Dafür wird der von der Landesschuldirektion vorgegebene verbindliche Vordruck verwendet.

## 4 Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

- Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat, in gemeinsamer Verantwortung, die Bewertung der Schülerinnen und Schüler vor. Die Bewertung betrifft die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der verbindlichen Grundquote, im fächerübergreifenden Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“, in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlbereich, sowie die allgemeine Lernentwicklung (Übergreifende Kompetenzen) und das Verhalten.
- Jedes Bewertungsgremium stellt ein „collegium perfectum“ dar, das heißt, dass alle Mitglieder des Klassenrates anwesend sein müssen, damit das Gremium beschlussfähig ist. Bei genehmigter Abwesenheit wird die abwesende Lehrperson ersetzt. Stimmenthaltungen sind nicht gestattet. Den Vorsitz im Klassenrat führt die Schulführungskraft oder eine von ihr ernannte Lehrperson des Klassenrates.
- Der Klassenrat setzt sich zusammen aus der Schulführungskraft oder ihrer Stellvertretung oder einer von der Schulführungskraft beauftragten Lehrperson der Klasse als Vorsitzende/r, den Lehrpersonen der Fächer sowie des fächerübergreifenden Lernbereichs „Gesellschaftliche Bildung“, der der Klasse zugewiesenen Integrationslehrperson (wenn mehrere Integrationslehrpersonen derselben Klasse zugewiesen sind, wird die Bewertung gemeinsam vorgenommen und mit einer einzigen Stimme zum Ausdruck gebracht), der Lehrperson für Katholische Religion bzw. der Lehrperson für den Ethikunterricht, beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche das Fach Katholische Religion bzw. den Ethikunterricht laut geltenden Bestimmungen

besuchen, den Mitarbeiter:innen für Integration, jeweils beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler und ohne Stimmrecht.

- Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts, der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs einer Klasse zugewiesen sind, nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil. Diese Lehrpersonen stellen die Informationen über die erreichten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bereit und legen ihre Unterlagen dem Klassenrat vor.
- Die Sprachförderlehrpersonen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen mit mangelnden Sprachkenntnissen in der Unterrichtssprache gezielten Sprachunterricht erteilen, übermitteln den Fachlehrpersonen die Dokumentation der erreichten Kompetenzen bzw. der Lernentwicklung, ihre dokumentierten Bewertungen und Beobachtungen des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin rechtzeitig in geeigneter Form. Sie gehören von Amts wegen nicht zum Klassenrat und nehmen an den Bewertungskonferenzen nicht oder lediglich in beratender Funktion teil.
- Der Klassenrat nimmt die Bewertung der Schülerinnen und Schüler in gemeinsamer Verantwortung wahr. Jede Lehrperson schlägt die Bewertung der eigenen Fächer vor.
- Die Bewertung des Verhaltens erfolgt gemeinsam im Klassenrat.
- Für jede Bewertungskonferenz wird ein Protokoll verfasst, in welchem alle für die Bewertung relevanten Anmerkungen, die gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen festgehalten werden.

## 5 Versetzung und Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers/einer Schülerin ist eine pädagogische Maßnahme. Die Entscheidung wird auf Grund aller im Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers/der Schülerin und unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung, des schulischen Einsatzes und der allgemeinen Entwicklung der Schülerpersönlichkeit getroffen. Der Klassenrat trifft in der Bewertungskonferenz am Ende des Schuljahres die Entscheidung, die für den Schüler/die Schülerin angemessen ist und eine bessere Gesamtentwicklung erwarten lässt.

### 5.1 Grundschule

- Werden bei einem Schüler/einer Schülerin in der Grundschule am Ende des 1. Semesters Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, muss der Klassenrat spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung treffen, diese im Protokoll vermerken und den Erziehungsverantwortlichen in geeigneter Form mitteilen.
- In der Grundschule kann der Klassenrat nur in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung und mit Stimmeneinhelligkeit einen Schüler/eine Schülerin nicht versetzen. Wenn eine Nichtversetzung erwogen wird, sammelt und bespricht der Klassenrat alle Beobachtungselemente der einzelnen Lehrpersonen, berücksichtigt die Gespräche und Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und stellt die Argumente für eine Versetzung oder eine Nichtversetzung gegenüber.

Bei einer Nichtversetzung legt der Klassenrat bei der Bewertungskonferenz einen schriftlichen Bericht vor, in dem der Antrag um Nichtversetzung schlüssig begründet sein muss.

## 5.2 Mittelschule

- Werden bei einem Schüler/einer Schülerin in der Mittelschule am Ende des 1. Semesters Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, muss der Klassenrat spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung treffen, diese im Protokoll vermerken und den Erziehungsverantwortlichen in geeigneter Form mitteilen.
- Wenn eine Nichtversetzung erwogen wird, sammelt und bespricht der Klassenrat alle Beobachtungselemente der einzelnen Lehrpersonen, berücksichtigt die Gespräche und Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und stellt die Argumente für eine Versetzung oder eine Nichtversetzung gegenüber.  
Dies setzt voraus, dass sich jede einzelne Lehrperson nach der ausführlichen Besprechung des Schülers/der Schülerin im Klassenrat, vor der entscheidenden Abstimmung eine klare, begründete Meinung bildet.
- Laut Schülerinnen und Schülercharta müssen die Eltern spätestens Anfang Mai in einem eigenen Schreiben über eine mögliche Nichtversetzung informiert werden. Die Eltern bestätigen den Erhalt dieser Mitteilung mittels Unterschrift. Wird die Mitteilung nicht innerhalb einer Woche unterzeichnet, schickt die Schule einen Brief mit Rückantwort an die Erziehungsberechtigten.
- In der Mittelschule können Schülerinnen und Schüler auch dann in die nächste Klasse versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie bei der Jahresbewertung in einem oder mehreren Fächern eine fehlende Erreichung der Kompetenzziele und/oder eine negative Bewertung erhalten haben. Die negative Note wird trotz Versetzung im Bewertungsbogen angeführt.
- Die Anzahl der negativen Bewertungen ist kein allgemeines Kriterium für eine Nichtversetzung bzw. für eine Nichtzulassung zur Abschlussprüfung. Der Klassenrat entscheidet unabhängig der Anzahl der negativen Bewertungen aufgrund der Lernentwicklung, der Persönlichkeitsentwicklung aber auch der Sinnhaftigkeit über eine Versetzung bzw. Zulassung zur Abschlussprüfung für jeden Schüler und jede Schülerin individuell.
- In nachweislich begründbaren Fällen kann eine Schülerin/ein Schüler nicht in die nächste Klasse versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung muss aus den Bewertungsunterlagen und den entsprechenden Dokumenten ersichtlich sein.
- Der Beschluss zur Nichtversetzung in der Mittelschule wird mit Stimmenmehrheit gefasst und muss angemessen begründet werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen.
- Bei jeder Nichtversetzung ist eine namentliche Anführung der Personen, die für oder gegen eine Versetzung sind, im Protokoll möglich. Das Anführen einer Begründung ist grundsätzlich nicht notwendig, kann aber in besonderen Fällen auf Wunsch des Klassenrates vorgenommen werden.
- Nach Anhörung und eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Antrag auf Versetzung bzw. Nichtversetzung und veranlasst die Protokollierung der Abstimmung.

## 6 Zulassungsnote zur Abschlussprüfung

### **Festlegung der Zulassungsnote zur Abschlussprüfung der Mittelschule**

Die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abschlussprüfung der Mittelschule erfolgt gemäß den geltenden Bestimmungen des Landes Südtirol und unter Berücksichtigung gesamtstaatlicher Vorgaben. Der Klassenrat beschließt auf Grundlage folgender Kriterien die Zulassung zur Prüfung und legt die entsprechende Zulassungsnote fest. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

#### **1. Teilnahmevoraussetzungen**

Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Schülerin bzw. der Schüler muss mindestens 75 % der im Schuljahr vorgesehenen Unterrichtsstunden besucht haben.
- Die Teilnahme an den INVALSI-Tests in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist verpflichtend.
- Die Verhaltensnote darf nicht unter 6/10 liegen. Eine Bewertung des Verhaltens unter dieser Grenze führt automatisch zur Nichtzulassung zur Prüfung.

#### **2. Grundlage der Zulassungsnote**

Die Zulassungsnote wird als zusammenfassende Bewertung der Leistungen aus den drei Schuljahren der Mittelschule gebildet.

Dabei gilt folgender Berechnungsmodus:

- Alle Fächer werden gleichermaßen berücksichtigt, wobei die im Rahmen der Landesrichtlinien vorgeschriebene Fachanzahl beachtet wird.
- Die Zulassungsnote wird aus den Endbewertungen des zweiten Semesters gebildet. Die Notendurchschnitte des ersten, zweiten und dritten Jahres fließen zu gleichen Teilen (1/3) in die Zulassungsnote ein.
- Die aus der Berechnung resultierende Note wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Liegt die Note bei mindestens 9,2, kann auf 10 aufgerundet werden. Liegen eine oder mehrere Fachnoten unter der Note 6, kann eine Abrundung auf die nächste tiefere Zehntelnote erfolgen.

#### **3. Erweiterte Bewertungskriterien**

Zusätzlich zum rechnerischen Notendurchschnitt berücksichtigt der Klassenrat auch qualitative Aspekte der Schullaufbahn:

- die persönliche Lernentwicklung über die drei Jahre hinweg,
- das Engagement und die Mitarbeit im Unterricht,
- das Erreichen der vorgesehenen Bildungs- und Kompetenzziele sowie
- das soziale Verhalten und die Übernahme von Verantwortung innerhalb der Schulgemeinschaft.

Diese Aspekte können bei knappen Notenentscheidungen ausschlaggebend sein und eine Aufrundung um maximal 0,6 oder Abrundung im Rahmen pädagogischer Verantwortung begründen.

## 7 Bewertungsstufen bei der Abschlussprüfung

Die Bewertungsstufen der Ziffernnoten „vier“ bis „zehn“ der Zehnerskala, welche im Laufe des Schuljahres ihre Anwendung finden, gelten auch bei der Abschlussprüfung.

Die Prüfungskommission kann in besonderen Ausnahmefällen und mit entsprechender Begründung bei unzureichender Vorbereitung oder Leistungsverweigerung in den einzelnen Fächern auch die Note „vier“ vergeben.

## 8 Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992 und mit spezifischen Lernstörungen laut Gesetz 170/2010

Die Bewertungen der Schülerinnen und Schüler laut Gesetz 104/1992 und mit spezifischen Lernstörungen laut Gesetz 170/2010 beziehen sich auf den Individuellen Bildungsplan, unter Berücksichtigung der dort angeführten differenzierten Bewertungskriterien und unter Gewährleistung aller im Individuellen Bildungsplan vorgesehenen Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen.

Die Lernstandserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Ausgangslage und ihre Möglichkeiten zu bewerten.

Besonders in den Fächern, in denen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans zielgleich gearbeitet wurde, werden bei der Anpassung der Lernstandserhebungen Wege gewählt, die es den Schülerinnen und Schüler ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen. Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan zieldifferent sind.

## 9 Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

Um die Integration und Inklusion jener Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, die aufgrund von gesundheitlichen, sozioökonomischen, sprachlichen und kulturellen Benachteiligungen einen besonderen Förderbedarf aufweisen, kann der Klassenrat einen Individuellen Bildungsplan erstellen. Darin können auch differenzierte Bewertungskriterien festgelegt werden. Somit kann auch die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Förderbedarf in der Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren, in denen grundlegende Kompetenzen in der Unterrichtssprache erworben werden, auf der Basis eines zieldifferenten Individuellen Bildungsplans erfolgen. Solange es notwendig ist, bleibt ein Individueller Bildungsplan auch nach diesen ersten beiden Jahren die Grundlage für den Unterricht und die Bewertung der Schülerinnen und Schüler. Wenn Schülerinnen und Schüler ohne deutsche Sprachkenntnisse einschulen, kann im ersten Semester auf die Bewertung einzelner Fächer verzichtet werden und ein entsprechender Vermerk im Bewertungsbogen angeführt werden. Eine fachliche Bewertung erfolgt aber auf jeden Fall im zweiten Semester.

## 10 Gültigkeit des Schuljahres

In der Mittelschule müssen die Schülerinnen und Schüler für die Gültigkeit des Schuljahres an den Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilnehmen. Sollte ein/e Schüler/in der Mittelschule nicht 75 % der Anwesenheit des persönlichen Jahresstundenplans erreichen, kann der Klassenrat das Schuljahr trotzdem für gültig erklären, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- begründete Abwesenheiten;
- das Klassenziel wurde trotz häufiger Abwesenheiten erreicht bzw.
- wenn genügend Bewertungselemente vorliegen, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann.

Die Begründung für die Entscheidung muss im Protokoll der Bewertungskonferenz festgehalten werden.

Über die gefährdete Erreichung der Gültigkeit des Schuljahres müssen die Eltern rechtzeitig informiert werden.

Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung in den einzelnen Fächern vorgenommen; es wird die Aussage „nicht bewertet“ eingetragen.

Der vorliegende Beschluss widerruft alle bisherigen Bewertungsbeschlüsse, tritt ab dem Schuljahr 2025/26 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gabriele Messner

Vorsitzende

*Gabriele Messner*